

Grundsatzfragen

G1 1)	„Insgesamt braucht es ein Gesamtkonzept für den vorhandenen und anfallenden radioaktiven Abfall und einen realistischen Zeitplan. Dieser Zeitplan muss die jahrzehntelange bis über ein Jahrhundert andauernde Zwischenlagerung, die Endlagersuche und ebenso die Zeit bis zur endgültigen Einlagerung und damit vollständigen Räumung der Lager beinhalten. Insbesondere muss bei der Neugenehmigung der Zwischenlager dringend der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt und ebenso die veränderte Sicherheitslage betrachtet werden. Das heißt, dass die Vorkehrungen für Sicherung und Sicherheit signifikant erhöht werden müssen und auch Alternativen zum Status Quo geprüft werden müssen. Im Prozess bis zum Gesamtkonzept der Zwischenlagerung und im Standortauswahlverfahren muss insbesondere die Öffentlichkeit wirkmächtig beteiligt werden.“	Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms stellt ein umfassendes Konzept dar, das die gesamten vorhandenen und prognostizierten radioaktiven Abfälle erfasst und Wege für ihre Entsorgung aufzeigt. Das nächste Zwischenziel im Standortauswahlverfahren ist der Vorschlag von zu erkundenden Standortregionen, den die BGE Ende 2027 plant. Gegenwärtig kann kein belastbarer Zeitbedarf für das gesamte Standortauswahlverfahren angegeben, da dieser stark von der Anzahl der in Phase II zu erkundenden Standortregionen abhängt. Eine weitere zeitliche Ungewissheit stellt die Dauer von möglichen Klagen im Zusammenhang mit der Erkundung und mit Bescheiden zum Standortauswahlverfahren dar. Das BMUKN prüft derzeit, wie das Standortauswahlverfahren optimiert werden kann, wobei eine Reduktion des Zeitbedarfs ein wichtiges Optimierungsziel ist. Im Zuge der Evaluierung und gegenwärtig vorgenommenen Aktualisierung des NaPro wurde auch das Konzept der trockenen Zwischenlagerung in dickwandigen Transport- und Lagerbehältern mit dem Ergebnis geprüft, dass es sich weiterhin bewährt hat und auch langfristig die Sicherheit von Menschen und Umwelt gewährleistet. Der Schutz der Zwischenlager gegen kriminelle und terroristische Einwirkungen (Schutz vor Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter, SEWD) ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet. Darüber hinaus werden die zugrundeliegenden Einwirkungen („Lastannahmen“) im Rahmen eines definierten Verfahrens regelmäßig und anlassbezogen evaluiert und ggf. angepasst. Sofern sich hieraus Anpassungen an die Sicherheitsanforderungen ergeben, werden diese im unterlagerten SEWD-Regelwerk abgebildet und vor Ort
---------------------	--	---

		umgesetzt. Dieses Verfahren ist unabhängig von der Dauer der Zwischenlagerung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage G4 verwiesen.
G2 9, 20)	Forderung: „Ein umfassendes Konzept für den gesamten vorhandenen und künftig anfallenden Atommüll, das die vielfältigen Probleme aktiv adressiert. Dem Schutz vor radioaktiver Strahlung muss dabei oberste Priorität eingeräumt werden.“	Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms stellt ein umfassendes Konzept dar, das die gesamten vorhandenen und prognostizierten radioaktiven Abfälle erfasst und Wege für ihre Entsorgung aufzeigt. Es ist nicht Aufgabe des Nationalen Entsorgungsprogramms Probleme aufzuzeigen, sondern die von der Bundesregierung verfolgte Strategie zur Vermeidung und Lösung von Problemen. Dem Schutz vor radioaktiver Strahlung wird von der Bundesregierung bei allen Fragestellungen in Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, und damit auch bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle, oberste Priorität eingeräumt.
G3 9)	Forderung: „Die Berücksichtigung eines realistischen Zeitrahmens für die Langzeit-Zwischenlagerung, die Endlagersuche und die Einlagerung der radioaktiven Abfälle.“	Siehe Antwort zu Frage G1.
G4 2, 5, 9, 20)	Forderung: „Im Rahmen des (laufenden) Standortauswahlverfahrens (für die Endlagerung hochradioaktiven Atommülls in Deutschland) und der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die (verlängerte) Zwischenlagerung (ist) die Öffentlichkeit zu beteiligen und mit entscheidungsrelevanten Rechten und ausreichenden Ressourcen auszustatten.“	Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens sind umfangreiche Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung vorhanden und vorgesehen. Aktuell finden dazu vielfältige Diskussionen im „Forum Endlagersuche“ statt, das jährlich stattfindet. Sobald die Vorschläge für die zu erkundenden Standortregionen veröffentlicht werden, werden mit den Regionalkonferenzen und dem Rat der Regionen lokale Beteiligungsformate eingeführt. Diese werden von Geschäftsstellen unterstützt und erhalten die erforderlichen Ressourcen für ihre Tätigkeit. Bei der Verlängerung von Zwischenlagereignisgenehmigungen für hochradioaktive Abfälle um mehr als zehn Jahre ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die BGZ führt seit ihrer Gründung einen regelmäßigen und intensiven Dialog mit

		der Öffentlichkeit, u. a. zur verlängerten Zwischenlagerung und hier speziell zu ihrem Forschungsprogramm auf diesem Gebiet. Das BASE hat zudem im August 2025 ein Info- und Dialogkonzept zur verlängerten Zwischenlagerung vorgelegt.
G5 2, 4, 5)	„Im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms werden die ungelösten Fragen und vorhandenen Probleme im Umgang mit den radioaktiven Abfällen weitgehend ausgeblendet. Lecke Atommüllfässer kommen ebenso wenig (darin) vor wie Brennelemente-Zwischenlager ohne Genehmigung. Im Übrigen (bzw. „Es“) wird keine Abwägung verschiedener Konzepte und Alternativen beim Umgang mit den radioaktiven Abfällen durchgeführt (und in der Vorlage für die EU-Kommission dargestellt). Wir fordern (grundsätzlich): Dem Schutz vor radioaktiver Strahlung muss oberste Priorität eingeräumt werden. Es muss ein umfassendes Konzept für den gesamten vorhandenen und künftig anfallenden Atommüll entwickelt werden - dass auch die vorhandenen Probleme in Deutschland beschreibt, anstatt sie teilweise zu ignorieren. (bzw. „(...), das die vorhandenen Probleme beschreibt, anstatt sie zu ignorieren.“)“	Siehe Antwort zu Frage G2 sowie zu Frage G1.
G6 2, 5, 9, 20)	Forderung: „Stellungnahmen zum Nationalen Entsorgungsprogramm (sind) zukünftig in regionalen öffentlichen Veranstaltungen vor der Einreichung des Programms bei der EU zu erörtern.“ bzw. Forderung: „Stellungnahmen zum Nationalen Entsorgungsprogramm zukünftig in regionalen öffentlichen	Die Bestimmungen über die SUP schreiben keine mündliche Erörterung vor. Gleichwohl wird eine öffentliche Veranstaltung am 8. Oktober 2025 vor Einreichung des Programms bei der Europäischen Kommission durchgeführt. Der Forderung wird somit nachgekommen.

	Veranstaltungen zu erörtern, mit ausreichend Frist vor Einreichung des Programms bei der EU.“	Die Öffentlichkeit wird nach Auswertung der Veranstaltung über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen über die Internetseite des BMUKN informiert.
G7 3)	„Nach unserem Verständnis wäre eine vertiefte Darstellung der programmatischen Ziele und Maßnahmen erforderlich. Zum einen werden im NaPro grundsätzliche Entscheidungen für die Entsorgung radioaktiven Abfalls getroffen, die auf nachfolgenden Ebenen nicht mehr geprüft werden können. So kann beispielsweise die programmatische Strategie zur Zwischenlagerung (dezentral-/regional/-zentral) in einzelnen Neugenehmigungsverfahren und ihren Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfungen an den bestehenden Zwischenlagerstandorten kaum mehr hinterfragt werden. Zum anderen sollte die SUP zum NaPro als nationales Programm auch einen Rahmen für nachfolgende Pläne bzw. Programme ebenso wie nachfolgende Zulassungen oder Genehmigungen von Vorhaben setzt und diese informiert und wo möglich entlastet. Daher ist der Prüfungsumfang der SUP bereits so grundlegend auszugestalten, dass sich einerseits für nachfolgende Vorhaben effektiv zugeschnittene und begründete Vorgaben ergeben und andererseits sichergestellt ist, dass alle programmatischen Fragen hinreichend tief diskutiert und abgewogen wurden ([Quellenhinweis]).“	Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms stellt ein umfassendes Konzept dar, das die gesamten vorhandenen und prognostizierten radioaktiven Abfälle erfasst und Wege für ihre Entsorgung aufzeigt. So wurde beispielsweise im Zuge der Evaluierung und gegenwärtig vorgenommenen Aktualisierung des NaPro auch das Konzept der trockenen Zwischenlagerung in dickwandigen Transport- und Lagerbehältern mit dem Ergebnis geprüft, dass es sich weiterhin bewährt hat und auch langfristig die Sicherheit von Menschen und Umwelt gewährleistet. Varianten wie die Regionalisierung oder Zentralisierung der Zwischenlagerung führen für die Zeit bis zur Feststellung des Standorts im Rahmen des StandAG zu keinen sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Vorteilen. Eine Realisierung der genannten Varianten ist nach Einschätzung des BMUKN mit einem Zeitbedarf von mindestens 40 Jahren verbunden. Somit leistet das NaPro die Forderung nach Setzen eines Rahmens für nachfolgende Pläne bzw. Programme ebenso wie für nachfolgende Zulassungen oder Genehmigungen von Vorhaben.

G8 5)	Forderung: „Ebenso wie beim Rückbau von Atomkraftwerken muss die Bevölkerung umfassend an den Genehmigungsverfahren zum Rückbau von sonstigen Atomanlagen beteiligt werden.“	Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) legt in Anlage 1 fest, für welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.
G9 5)	Forderung: „Die Bundesregierung ist gehalten, sich zum Schutz von Mensch und Natur auch mit den Plänen zur Lagerung von Atommüll in benachbarten Ländern zu befassen, z. B. in Frankreich und in den Niederlanden. Die Öffentlichkeit ist dabei umfassender als bisher über laufende Verfahrensschritte und grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren zu informieren.“	Das Bundesumweltministerium kommt den Pflichten nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie dem Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen nach und beteiligt sich an entsprechenden grenzüberschreitenden Verfahren. Die eröffneten Beteiligungsmöglichkeiten werden aufgegriffen und in Deutschland veröffentlicht. Damit wird zugleich der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Möglichkeit einer Beteiligung an einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wurde zuletzt durch die Niederlande eingeräumt. Hierüber hatte das Bundesumweltministerium auf seiner Internetpräsenz am 14.03.2025 informiert (vgl. https://www.bundesumweltministerium.de/meldung/grenzueberschreitende-strategische-umweltpruefung-zum-niederlaendischen-nationalen-programm-fuer-radioaktive-abfaelle-2025-2035). Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Bundesumweltministerium u.a. die zuständigen Landesministerien eingebunden.
G10 13)	„Das Nationale Entsorgungsprogramm, sowie der Umweltbericht für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in einem Format	Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramm stellt ein umfassendes Konzept dar, das die gesamten vorhandenen und prognostizierten radioaktiven Abfälle erfasst und Wege für ihre Entsorgung aufzeigt. Es ist nicht Aufgabe des

	geschrieben, „Wir wissen es – Wir können es – Ihr müsst uns nur glauben“. Aus der Sicht des Qualitätsmanagements fordere ich deshalb, dass in dem NaPro ein einleitendes Kapitel aufgenommen wird, das eindeutig historische Fehler beim Umgang mit radioaktiven Abfällen in Deutschland benennt, bewertet und deshalb eine Strategie aufzeigt wird, um solche Fehler nicht zu wiederholen. (...)“	Nationalen Entsorgungsprogramms, die Historie des Umgangs mit radioaktiven Abfällen aufzuarbeiten.
G11 13)	„Im NaPro wird von der Endlagerung der „Urantails“, die als Folge der Uran-Anreicherung entstanden sind, gesprochen. Es ist unklar, ob dies die Halden der Wismut AG sind. Wenn ja, dann sollte dieser Begriff irgendwo dort mit auftauchen. Falls damit aber auch oder nur die Abfälle aus der kommerziellen Urananreicherung in Gronau gemeint sind, dann sollte dies kurz vermerkt werden.“	„Urantails“ umfasst hier das als Folge der Urananreicherung bei der URENCO in Gronau entstandene abgereicherte Uran. Eine entsprechende Klarstellung wird im Nationalen Entsorgungsprogramms ergänzt.
G12 15)	„Besetzen Sie die ESK mit Hauptamtlichen Mitgliedern die NICHT für die BGE arbeiten - Unabhängige Fachleute bitte. Auch 1 Architekt und 1 Bauingenieur dabei. Geben Sie der Endlager-Branche einen Architekten. Wenn die Architektur nicht stimmt - ist alles sinnlos und Asse, Morsleben, Gorleben und Konrad beweisen das!“	Die Besetzung der Entsorgungskommission fällt in die Zuständigkeit des BMUKN und liegt nicht im Darstellungsumfang des Nationalen Entsorgungsprogramms.
G13 15)	„Prüfen Sie die Mitschuld von [Bundesumweltministerium], [BASE], [BGE] an den aufgelaufenen 13 Mrd EUR Bau-Schrott Verlusten - ähnlich Nürnberger Prozesse !!!“	Die Behandlung von ‚Schuldfragen‘ liegt nicht im Darstellungsumfang des Nationalen Entsorgungsprogramms.

G14 15)	„Entwickeln Sie eine "Kompensations-Zahlungs-Verordnung für Standorte von Endlagern" - mit Gliederung von Probe-Bohrung bis Verschluss. - Gesetzliche Grundlager fehlt. Nennen Sie 8 Mrd. EUR Kompensationen für Gesamt-Menge an Hoch- Mittel- und Schwach radioaktiven Reststoffen. - Neubauten - keine Um-Nutzungen mehr !!!“	Eine Verordnung der in der Frage benannten Art ist nicht vorgesehen. Die Regionalkonferenzen im Standortauswahlverfahren werden bei der Erarbeitung von Konzepten zur Regionalentwicklung und bei der letztendlichen Standortvereinbarung beteiligt. Diese Vereinbarung ist Gegenstand der späteren Verhandlungen und kann grds. auch Kompensationszahlungen beinhalten.
G15 18)	„Dokumentation des radioaktiven Abfalls In Österreich gibt es über ältere Abfallvorkommen im Nuklearbereich nur eine unzureichende Dokumentation. Deshalb gibt es aktuelle Projekte zur Kategorisierung von radioaktiven Abfällen im leicht- und mittlradioaktiven Segment. Wie ist die Situation in Deutschland?“	Die Sortierung und Trennung von radioaktiven Abfällen sowie die zugehörige Dokumentation erfolgt zunächst beim Abfallverursacher bzw. Ablieferer bereits bei den Rohabfällen. Falls erforderlich, verfügen die Einrichtungen zur Behandlung von radioaktiven Abfällen oder zur Zwischenlagerung über Einrichtungen und Möglichkeiten zur Sortierung von radioaktiven Abfällen unter Berücksichtigung aller Anforderungen des Strahlenschutzes von Personal und Umwelt. Als Teil der allgemeinen Qualitätssicherung existiert die Produktkontrolle radioaktiver Abfälle. Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung von Endlagerungsbedingungen sicherzustellen. Diese sind Resultat der standortspezifischen Sicherheitsanalyse für die Endlager. Ein diesbezüglicher Nachweis setzt organisatorische und administrative Regelungen voraus, durch die die Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Tätigkeiten der Beteiligten festgelegt werden. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) (Dritter nach § 9a Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz Atomgesetz (AtG) [1A-3]) sorgt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung für den Betrieb des Endlagers und stellt durch die Qualifizierung von Konditionierungsmaßnahmen und Abfallgebinden die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen sicher. Die Produktkontrolle umfasst Regelungen zur Qualitätssicherung bei der Erfassung und Konditionierung von radioaktiven Abfällen sowie bei der

		Herstellung von Abfallbehältern inklusive der Erfassung und Dokumentation der endlagerrelevanten Eigenschaften der Gebinde.
--	--	---